



Teilweise Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Zahlungsunfähige Unternehmen müssen jetzt handeln!

Stand: 24. September 2020

Inhalt

Insolvenzantragspflicht nach dem COVInsAG vom 01.03.-30.09.2020

Insolvenzantragspflicht nach dem COVInsAG-Ergänzungsgesetz vom 1.10.-31.12.2020

Handlungspflichten für zahlungsunfähige Unternehmen

Handlungsmöglichkeiten für Vertragspartner von zahlungsunfähigen Unternehmen „Zombieunternehmen“

Ausblick zum SanInsFoG

Wir unterstützen Sie

Insolvenzantragspflicht nach dem COVInsAG vom 01.03.-30.09.2020

Nach dem COVInsAG wurde die Insolvenzantragspflicht rückwirkend zum 01. März 2020 grundsätzlich für den Fall der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung ausgesetzt. Das galt ausnahmsweise dann nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf der COVID-19-Pandemie beruhte und keine Aussicht zur Beseitigung einer vorhandenen Zahlungsunfähigkeit bestand. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird gesetzlich vermutet, wenn am 31.12.2019 noch eine Zahlungsfähigkeit bestand und an einen Gegenbeweis sind höchste Anforderungen gestellt. Die Aussetzung wurde bis zum 30. September 2020 limitiert und da der Verlauf der Pandemie im März 2020 noch nicht absehbar war, eine Verlängerungs-Option zu Gunsten des Bundesjustizministeriums für Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bis längstens zum 31. März 2021 gesetzlich verankert.

Insolvenzantragspflicht nach dem COVInsAG Ergänzungsgesetz vom 1.10.-31.12.2020

Aufgrund des weiteren Infektionsgeschehens hat sich der Gesetzgeber dafür entschlossen, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern, jedoch nur für den Insolvenzgrund der Überschuldung. Da unklar war, ob eine solche Aussetzung durch die Verordnungsermächtigung zu Gunsten des BMJV gedeckt ist, hat der Bundestag am 17. September 2020 die Änderung durch das COVInsAG-E per Gesetz beschlossen. Der Bundesrat hat das Gesetz am 18. September 2020 gebilligt. Der Bundestag hat in Abänderung zur Formulierungshilfe noch Änderungen am Gesetzestext vorgenommen, damit ausdrücklich klargestellt ist, dass für die Unternehmen, die nur überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig sind, auch weiterhin die Erleichterungen bei der Haftung des Geschäftsleiters und der Insolvenzanfechtung gelten.

Handlungspflichten für zahlungsunfähige Unternehmen

Im Ergebnis sind zahlungsunfähige Unternehmen ab dem 1. Oktober 2020 gesetzlich verpflichtet, einen Insolvenzantrag zu stellen.

Ein Unternehmen ist dann gem. § 17 InsO zahlungsunfähig, wenn es nicht in der Lage ist, mit seinen liquiden Mitteln seine fälligen Verbindlichkeiten zu decken. Hiervon ist eine bloße Zahlungsstockung abzugrenzen, so dass noch keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, wenn kurz gesagt zumindest 90 % der fälligen Verbindlichkeiten innerhalb von drei Wochen gedeckt werden können.

Wer einen Insolvenzantrag noch abwenden möchte, muss dringend handeln, um noch vor dem 01. Oktober 2020 Stundungen und Ratenzahlungen zu vereinbaren, Kreditzusagen zu erlangen oder andere Maßnahmen zur Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit umzusetzen. Wer zur Stellung eines Insolvenzantrages verpflichtet ist, sollte sich unmittelbar in Beratung begeben, da zum einen die Vorbereitung eines Insolvenzantrags Zeit in Anspruch nimmt und die Handlungsoptionen für ein bestmögliches Verfahren beispielsweise durch Einleitung eines Eigenverwaltungsverfahrens abnehmen.

Handlungsmöglichkeiten für Vertragspartner von zahlungsunfähigen Unternehmen

„Zombieunternehmen“

Da eine Verlängerung der Aussetzung der Antragspflicht bei Zahlungsunfähigkeit nicht erfolgte, ist zum einen eine Zunahme von Insolvenzverfahren zu erwarten. Forderungen gegen diese Unternehmen werden dann, sofern sie nicht besichert sind, lediglich quotaal als Insolvenzforderung bedient werden.

Zum anderen werden aber durch die weitere Aussetzung bei Überschuldung auch Unternehmen im Markt gehalten, die nicht mehr sanierungsfähig sind. Dies gilt insbesondere für die sogenannten „Zombieunternehmen“, nämlich solche Unternehmen, die eine hohe Verschuldensquote aufweisen, keine Gewinne erwirtschaften und trotz der Niedrigzinspolitik nicht in der Lage sind, ihren Kapitaldienst zu leisten.

Möchte ein gesundes Unternehmen nicht in den Sog eines „Zombieunternehmens“ geraten, heißt es, solche Unternehmen durch eine Analyse anhand von betriebswirtschaftlichen Merkmalen, gesellschaftsrechtlichen Strukturen, Verhalten im Geschäftsverkehr, personelle Veränderungen und Marktanalyse zu ermitteln und beispielsweise durch Abschlagszahlungen, Vorkassen, Bestellung von Sicherheiten zu reagieren oder eine Strategie zu entwickeln, mit der ein Vertragspartner notfalls kurzfristig ausgetauscht werden kann.

Ausblick zum SanInsFoG

Das BMVJ hat ebenfalls am 18. September 2020 einen Referentenentwurf zum Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFog) veröffentlicht. Der Referentenentwurf soll insbesondere die EU-Richtlinien zum präventiven Restrukturierungsrahmen umsetzen. Durch das insgesamt 247 Seiten umfassende Werk sollen aber auch die Insolvenzantragsgründe der drohenden Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung verändert werden. Insbesondere wird der zuvor streitige Prognosezeitraum für die positive Fortbestehensprognose auf 24 für das Antragsrecht der drohenden Zahlungsunfähigkeit und auf 12 Monate für die Antragspflicht der Überschuldung festgelegt. Der Prognosezeitraum wird auf 4 Monate verkürzt, wenn der Schuldner zum 31.12.2019 noch nicht zahlungsunfähig war, in dem letzten, vor dem 01.01.2020 abgeschlossenen Geschäftsjahr ein positives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erwirtschaftet hat und der Umsatz aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Kalenderjahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 40% eingebrochen ist. Es ist derzeit noch nicht absehbar, ob und wann dieses Gesetz umgesetzt werden wird.

Wir unterstützen Sie

Sie haben Fragen rund um das Thema der teilweise weiteren Aussetzung der Insolvenzantragspflicht? Gerne beraten wir Sie und unterstützen gerne insbesondere bei:

- der Prüfung, ob eine Insolvenzantragspflicht besteht
- der Erstellung von kurzfristigen Liquiditätsplanungen und mittelfristigen Finanzplanungen
- der Aufstellung eines Sanierungskonzeptes
- der Abwendung einer Insolvenz beispielsweise durch Verhandlung von Stundungen und Beantragung und Verhandlung von Darlehen, Rangrücktritts- und Patronatserklärungen
- der Prüfung von Handlungsoptionen wie Schutzschirmverfahren, Eigenverwaltung, Insolvenzverfahren sowie deren Einleitung und Beantragung
- der Ermittlung von kriselnden Vertragspartnern bzw. „Zombieunternehmen“ und Durchsetzung und Sicherung von Forderungen gegen solche Unternehmen

Ansprechpartner

Thorsten Hunsalzer ° Rechtsanwalt
thorsten.hunsalzer@gehrke-econ.de ° Tel: 0511 70050 – 220

Lars Krümmel ° Unternehmensberater Sanierung ° Restrukturierung
lars.kruemmel@gehrke-econ.de ° Tel: 0511 70050 – 551

Dr. Dennis Hartmann ° Wirtschaftsprüfer ° Steuerberater
dennis.hartmann@gehrke-econ.de, Tel: 0511 70050 – 155

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe